

Herausgegeben vom Bundesverband der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Thomas Wühl

Ungeklärte Identitäten im Personenstandsrecht – ein
Workshopbericht 291

Reinhard Giesen

Familienrechtstourismus nach Dänemark 299

Rechtsprechung

BGH 13.5.2026 – XII ZB 220/25

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die im Falle der Leihmutterschaft die rechtliche Elternschaft zu dem Kind den genetisch nicht mit ihm verwandten Wunscheltern zuweist, führt regelmäßig zu einem Ergebnis, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist 302

OLG Oldenburg 7.5.2026 – 12 W 47/26

§ 1617i Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB ist nicht analog auf den Fall anwendbar, in dem sich der Geburtsname des Kindes von beiden Elternteilen ableitet, weil die Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führen [LS] 305

AG Duisburg 21.5.2026 – 741 III 22/26

Wählen die Eltern den Vornamen Lalla als ersten Vornamen eines Kindes, obwohl diesen Vornamen bereits zwei andere Kinder tragen, besteht eine ausreichende Unterscheidungskraft, wenn die Kinder weitere, unterschiedliche Vornamen tragen 305

AG München 13.5.2026 – 722 III 3/26

Eine Rückbenennung ist in analoger Anwendung von § 1617e BGB auch für Personen möglich, die vor Inkrafttreten von § 1618 BGB a.F. durch eine behördliche Namensänderung den Ehenamen ihrer Mutter erhalten haben 306

AG Schöneberg 5.3.2026 – 71f III 109/25

Die Anschlussklärung eines volljährigen Kindes aus erster Ehe kann gemäß § 1617d BGB auch abgegeben werden, wenn die Mutter ihren Geburtsnamen gemäß § 1355 BGB erst nach dem Ende ihrer zweiten Ehe wieder angenommen hat 307

AG Schöneberg 9.2.2026 – 71c III 46/25

Nach Art. 10 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB können die Eltern für ein deutsches Kind die Anwendbarkeit äthiopischen Rechts wählen, auch wenn dieses die Führung einer Namens-kette vorsieht 308

OVG Sachsen-Anhalt 13.2.2026 – 3 L 154/25.Z

Beim Familienstand handelt es sich um ein Identitätsmerkmal. Dessen zweifelsfreie Feststellung zählt zu den Tatbestandsvoraussetzungen für eine Einbürgerung [Lse] 309

VG Göttingen 30.4.2026 – 4 A 169/24

Bei der Abwägung, ob ein wichtiger Grund i.S.d. § 3 Abs. 1 NamÄndG vorliegt, spielt die Ordnungsfunktion des Familiennamens nur eine untergeordnete Rolle, wenn der Betroffene seinen Nachnamen ohnehin in kurzer Zeit nach § 1617i Abs. 1 BGB selbst ändern lassen kann 309

Aus der Praxis

Ausländerbehörde und Personenstandswesen – Wie passt das zusammen? Ingo Doecke 311

Heilung der unwirksamen Minderjährigenehe eines Deutschen und einer kubanischen Staatsangehörigen gemäß § 1305 Abs. 2 BGB? Karl Krömer 312

Namensführung eines türkischen Ehepaars mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (»Inlandstürken«) bei Eheschließung nach dem 1.5.2025 in der türkischen Botschaft in Deutschland *Fabian Wall* 314

Ausländisches und internationales Recht

Aus *IEK Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 318

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Bundesrepublik Deutschland

Gesetz zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und zur Änderung weiterer Vorschriften (21.7.2026) 318

Korrekturhinweis: Im Septemberheft der StAZ wurde die Entscheidung des AG Weiden i.d.OPf. vom 17.7.2026 fälschlicherweise als »rechtskräftig« abgedruckt. Gegen die Entscheidung wurde Beschwerde eingelegt. Das Az. beim OLG Nürnberg lautet: 7 Wx 1496/26.

Mitteilungen

Rheinland-Pfalz

Fortbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personenstandswesen (Herbstschulung 2026)

Vom 8.9.2026 III

Hessen

Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie Beschäftigte im Standesamt (Herbst 2026)

Vom 17.8.2026 IV

Vorschau

Umgang mit ungeklärten Identitäten: Verfassungs- und völkerrechtliche Grundlagen und rechtspolitische Verbesserungsansätze *Christiane von Bary*

Datenschutz im Standesamt: Rechtliche Grundlagen, organisatorische Herausforderungen und praktische Umsetzung *Peter Kollmannsberger*

Der Wandel des IPR im Internationalen Familienrecht – zur Bedeutung des ausländischen Rechts vor deutschen Gerichten und Behörden *Claudia Mayer*

Die beliebtesten Vornamen 2025 *Frauke Rüdebusch*

Ausschluss neuen Ehenamensglücks durch teleologische Reduktion des § 1355 Abs. 1 Satz 1 BGB? – Besprechung zu KG 11.6.2026 (1 W 475/26) und OLG München 5.8.2026 (31 Wx 151/26 e) *Fabian Wall*

Nr. 10 des 79. Jahrgangs 2026 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung: Professor Dr. Tobias Helms; verantwortlich für »Aus der Praxis«: Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke; verantwortlich für »Rechtsprechung«: Thomas Wühl

Redaktionsbüro: Jana Krug und Ines de Pasquale
Wilmsdorfer Straße 99, 10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Satz: Meta Systems GmbH, Wustermark
Druck: Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speichermedien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich

und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Jahresbezugspreis € 172,50
Einzelheft € 20,00
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Aktuell – Online-Version des aktuellen Jahrgangs ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Constanze Edelmann

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44, 60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vertrieb@vfst.de